



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

18. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 23. Juni 2022

Nr. 06

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 41. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.05.2022	3
7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien	5
4. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien	6
Offenlage „Stellplatzsatzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher oder anderer Anlagen“	7
NICHTAMTLICHER TEIL	9
Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“	9
Bericht des Bürgermeisters aus der 41. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.05.2022	10
„Team Lebensretter“ sucht auch in der Ferienzeit Verstärkung:	11
Blutspendetermine im Havelland	11
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	12
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	12

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Annett Häßler Bodo Oehme
---------------------	--	--	-------------------	-----------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 41. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.05.2022

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 060/2022

Neubestellung der Gemeindeführung der Freiwilligen Feuerwehr Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung bestellt mit Wirkung vom 26.05.2022 eine neue Gemeindeführung für die Freiwillige Feuerwehr Schönwalde-Glien wie folgt:

Zum Gemeindeführer wird Herr Sebastian Axe,
zum Stellvertreter wird Herr Sven Kraatz ernannt.

Die Genannten werden zu Ehrenbeamte auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Der Bürgermeister wird mit der Überreichung der Ernennungsurkunden beauftragt.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Sven Kraatz.

Beschluss Nr. DR 061/2022

Beschluss zur Planungsvorstellung des Entwurfes "Umbau des Aula-Anbaus zur KITA"

Die Gemeindevertretung beschließt der vom Planungsbüro (Lankes Koengeter Architekten GmbH) am 19.05.2022 in der Gemeindevertreterversammlung vorgestellten Entwurfsplanung für den Umbau des Aula-Anbaus zuzustimmen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 196/2021-I

Diskussion und Beschluss zur 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird angewiesen, die 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt zu machen.

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 5.

Beschluss Nr. DR 054/2022

Diskussion und Beschluss zur 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird angewiesen, die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt zu machen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 6.

Beschluss Nr. DR 056/2022

Beschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Waldschule Pausin GmbH zur Liquiditätssicherung

Die Gemeindevertretung beschließt bis zu 40.000 € in Form eines Rahmenkredits für die Waldschule Pausin GmbH zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen bereitzustellen.

Der Rahmenkredit wird antragsgemäß für die Dauer von 5 Jahren und mit einem Zinssatz von 1,8% gewährt.

Zwischen der Gemeinde Schönwalde – Glien und der Waldschule Pausin GmbH wird eine Rahmenkreditvereinbarung geschlossen. Diese beinhaltet eine Rangrücktrittsklärung der Gemeinde. Diese ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung außerplanmäßige Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf in Höhe von 40.000 € für das Produktkonto 57308.7865200 (Auszahlungen von Ausleihungen an beteiligte Unternehmen).

In namentlicher Abstimmung

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 053/2022-I

Antrag auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss 2021

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 70 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2021 außerplanmäßige Aufwendungen für die

Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 1.136,45 € für das Produktkonto 11101.5494300,

Zuführung zu Rückstellungen für weitere sonstige Rückstellungen in Höhe von 53.525,59 € für das Produktkonto 36507.5494900 und in Höhe von 22.073,36 € für das Produktkonto 36508.5494900,

Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 23.721,14 € für das Produktkonto 11101.5494800 und

Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger in Höhe von 79.087,00 € für das Produktkonto 11100.5151000.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 048/2022

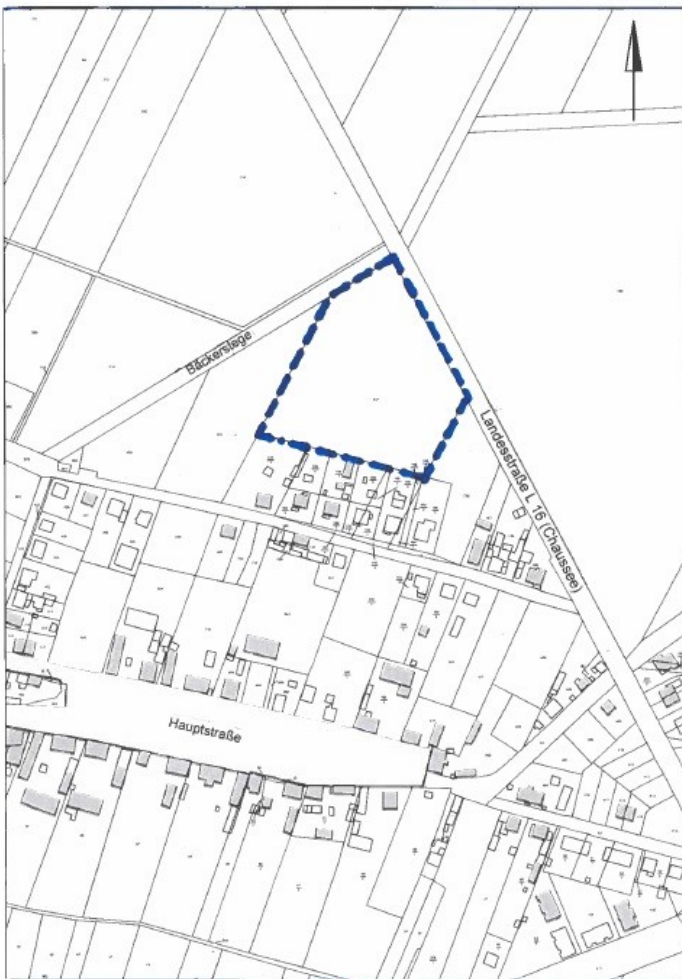
1. Änderungs- und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße"

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße“. Die 1. Änderung des Bebauungsplans beinhaltet die Änderung der Traufhöhenfestsetzung. Die Traufhöhe soll bei 5,00 m festgesetzt werden. Die Kosten für das Änderungsverfahren trägt der Vorhabenträger.

(10 Ja- und 4 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan „Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Paaren im Glien



Beschluss Nr. DR 033/2022-2

Festsetzung des Erbbauzinses bei neu zu vergebenden Erbbaurechten auf 3,0%

Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung des Erbbauzinses auf 3,0 % des Grundstückswertes bei neu abzuschließenden Erbbaurechtsverträgen. Der Beschluss gilt nicht für gewerbliche Bauflächen.

(8 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)
Der Beschluss wurde nicht angenommen.

Beschluss Nr. DR 033/2022

Festsetzung des Erbbauzinses bei neu zu vergebenden Erbbaurechten

Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung des Erbbauzinses auf 3,5 % des Grundstückswertes bei neu abzuschließenden Erbbaurechtsverträgen. Der Beschluss gilt nicht für gewerbliche Bauflächen.

(8 Ja- und 7 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 Nr.21), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 19.05.2022 folgende 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 06.01.2009 (Beschluss-Nr. 252/2008 vom 18.12.2008, Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien vom 22.01.2009), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 17.09.2020 (Beschluss-Nr. 115/2020 vom 18.06.2020 Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien vom 15.10.2020) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird vor dem Wort „Handaufheben“ die Wörter „die Nutzung der Drahtloskonferenzanlage oder wenn diese nicht zur Verfügung steht, durch,“ eingefügt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundsätzlich wird offen mittels elektronischem Abstimmungssystem oder per Handzeichen/Kartenzeichen abgestimmt. Steht das elektronische Abstimmungssystem zur Verfügung finden die Abstimmungen in der Regel unter Verwendung dieses Systems statt. Wird das elektronische Abstimmungssystem für die Abstimmung verwendet, werden Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten in geeigneter Form angezeigt, wobei das Abstimmungsergebnis in Zahlen (Zahlenverhältnis der Stimmen die auf Ja, Nein und Enthaltung fallen) oder das Abstimmungsverhalten mittels Stimmabgabe jedes einzelnen Gemeindevertreters namentlich dargestellt wird. Die weitere Verwendung der elektronisch aufgezeichneten Abstimmungsergebnisse richtet sich analog nach § 14 Abs. 2. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag mit Ja zustimmen
- b) den Antrag mit Nein ablehnen
oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt oder zeigt ein Gemeindevertreter unverzüglich nach der Abstimmung an, dass die elektronische Anzeige nicht seinem Willen entspricht, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.“

2. In Absatz 2 der folgende Satz 2 neu eingefügt:

„Bei der namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes anwesenden Gemeindevertreters abzufragen und in der Sitzungsniederschrift zu vermerken. Sofern das elektronische Abstimmungssystem genutzt wird, ist das Abstimmungsverhalten jedes Gemeindevertreters aus dem elektronischen Abstimmungssystem in die Niederschrift zu übernehmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 08.06.2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



4. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erlässt auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, (Nr. 21)) in Verbindung mit § 27 Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 09), S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, (Nr. 43), S. 25) gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2022. folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 19.12.2003 (Beschluss-Nr. 25/2003 vom 18.12.2003), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.10.2011 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 7 Nr. 9 vom 17.11.2011), 2. Änderungssatzung vom 16.11.2012 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 8 Nr. 10 vom 20.12.2012) und 3. Änderungssatzung vom 20.04.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 11 Nr. 4 vom 21.05.2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz (1) wird „auf Ersatz ihrer Auslagen“ gestrichen und mit „auf Auslagenersatz“ ersetzt, sowie „§ 9 Abs. 2 BSchG“ durch „§ 27 Abs. 4 BbgBKG“ ersetzt.
2. In Absatz (2) wird „§ 9 Abs. 2 BSchG“ durch „§ 27 Abs. 4 BbgBKG“ ersetzt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

3. Die Wörter „auf Ersatz ihrer Auslagen“ werden gestrichen und mit „auf Auslagenersatz“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz (1) wird vor Ortswehrführer folgende Funktionen neu eingefügt:

Wehrführer (Gemeindebrandmeister)	180,00 €
1. Stellvertretender Wehrführer	135,00 €
2. Stellvertretender Wehrführer	135,00 €
2. Der Satz 2 in Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Bei gleichzeitiger Ausübung von mehreren Funktionen werden alle Aufwandsentschädigungen gezahlt.“
3. In Absatz (2) werden die Worte „des Wehrführers und“ ersatzlos gestrichen.
4. In Absatz (4) wird zwischen „Einsatzübung, Einsätzen“ das „“ entfernt und durch das Wort „und“ ersetzt, sowie die Wörter „und Brand bzw. Brandsicherheitswachen“ ersatzlos gestrichen.

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz (2) wird nach pro Anlass „von der Gemeinde Schönwalde-Glien“ eingefügt.
2. In Absatz (3) wird nach 20,00 € „von der Gemeinde Schönwalde-Glien“ eingefügt.
3. In Absatz (4) wird nach 50,00 € „von der Gemeinde Schönwalde-Glien“ eingefügt.
4. In Absatz (5) wird nach 50,00 € „von der Gemeinde Schönwalde-Glien“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und von Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt zum 01. Juni 2022 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 08.06.2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Offenlage „Stellplatzsatzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher oder anderer Anlagen“

Um den neuesten Anforderungen an Stellplätzen gerecht zu werden, sollte die Stellplatzsatzung angepasst werden. Da jedoch sehr viele Punkte geändert werden sollen, wird eine neue Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher oder anderer Anlagen aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien mit ihren Ortsteilen Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf.

In der Sitzung am 20.01.2022 wurde unter der Drucksache DR 179/2021-2 der Entwurf der Stellplatzsatzung (Stand Januar 2022) gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung wird hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Folgende **Unterlagen** liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Satzung (Entwurfsfassung 01/2022)
- Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf
- Anlage 2 Karte des räumlichen Geltungsbereiches

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 27.06.2022 bis einschließlich 29.07.2022** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.17, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind.

Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden eingehalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge dürfen die ausgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan nur einzeln und nach Anmeldung gesichtet werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische Anfrage unter der Rufnummer 03322 -248 430 oder auf Anfrage per Mail unter bauamt@schoenwalde-glien.de mitgeteilt.

Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen,



dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Wirtschaft/ Bebauungspläne/ Offenlagen) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schönwalde-Glien, den 17. Juni 2022

(Siegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

WBV „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde

Wasser- und Bodenverband
„Schnelle Havel“
Mittelstraße 12
16559 Liebenwalde

Verbandsvorsteher: Bodo Klein
Geschäftsführer: Hans Frodl

Tel. 033054 – 20998 0
Fax 033054 – 20998 19
mail@wbv-schnelle-havel.de

Datum: 03.06.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ führt vom 01. August 2022 bis 28. Februar 2023 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinfläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

Frodl
Geschäftsführer

Bericht des Bürgermeisters aus der 41. Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.05.2022

Herr Oehme berichtet ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Ein Schreiben des Städte- und Gemeindebund Brandenburg ruft zur weiteren Unterstützung der Ukraine-Hilfe auf.
- Es wird eine 1. Schulklasse für ukrainische Kinder in der Grundschule Menschenskinder geben.
- Es sind weitere Termine für den Impfbus geplant. Ein Einsatz- bzw. Standortplan ist beim Katastrophenschutz Havelland angefordert.
- Die Politik will weitere Windenergieanlagen ohne auf die Akzeptanz von Windkraftanlagen beim Bürger achten. Wir holzen Wälder für Windenergieanlagen ab. Windenergie in Landschaftsschutzgebieten ist zulässig. Flächennutzungsplan ggf. Änderung im BauBG vom Bund, wenn Gesetzeslage es nicht zulässt.
- Zum Thema Photovoltaik sei angemerkt, dass zur Baugenehmigung ein B-Plan vorliegen muss. Dazu ist es derzeit notwendig, dass dieses Gebiet laut FNP das zulässt. Lässt der FNP das nicht zu, muss dieser geändert werden. Das bedeutet heute, dass dazu viel Geld ausgegeben werden muss.
- Ein Brief vom Ministerium der Finanzen und für Europa ist mit der Mitteilung über den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer unter Verrechnung der Gewerbesteuerumlage für das I. Quartal 2022 eingegangen.
- Die L161 soll jetzt eine Kreisstraße sein. Wie lang der Abschnitt ist, dazu gibt es keine genauen Informationen, dies wurde nur mündlich mitgeteilt.
- Die Förderung von Ausstattungsmaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen fällt geringer aus als beantragt. Die Ausstattung der Klassenräume beträgt 22.407,70 € brutto. Die Fördermittel für den Fachbereich Musik betragen 6.509,30 € brutto.
- Der Bescheid über die Kreisumlage 2022 ist eingegangen und darin wird eine Nachzahlung von 239.321,04 € (Zeitraum Januar – Mai) aufgeführt.
- Allgemeine Lage im Konflikt zwischen Russland und der Ukraine. Nach Angaben des UNHCR sind ca. 13 Mio. Menschen in den am stärksten vom Krieg betroffenen Gebieten der Ukraine betroffen und auf humanitäre Hilfe und Schutz angewiesen. Die Europäische Kommission (EU-KOM) hat zusätzlich zu den mind. 7,7 Mio. Binnenvertriebenen über 5,45 Mio. Ausreisen in die Länder Polen, Slowakei, Ungarn und Rumänien festgestellt. Die Bundespolizei hat bisher insgesamt 414.443 Vertriebene aus der Ukraine verzeichnet. Den Schwerpunkt bildet die Grenze zu Polen (250.891). Ein Großteil der Vertriebenen besitzt die ukrainische Staatsangehörigkeit.
- Eine E-Mail zum Entwurf der Schulentwicklung für den Landkreis – Benehmensverfahren ist eingegangen und wird geprüft
- Im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales in Falkensee haben die Abgeordneten über eine Petition, die den Personalmangel in städtischen Kindertagesstätten bemängelt, diskutiert. Ähnlicher Personalmangel ist auch bei uns.
- Wir haben das Antwortschreiben vom Landkreis zum Beteiligungsverfahren Mobilitätskonzept (Stand 03. November 2021) erhalten, darin wird erklärt, dass es keinen akuten Handlungsbedarf zur derzeitigen Linienführung des Busverkehrs bedarf. Des Weiteren wird erläutert, dass eine mögliche Autobahn-Anschlussstelle im Bereich Paaren im Glien / Perwenitz aus den gereichten Unterlagen nicht ersichtlich ist.
- Seit dem 18.05.2022 ist ein Radzähler auf dem Radweg nach Schönwalde in Nieder Neuendorf installiert.
- Die Unterlagen für die Organisationsuntersuchung liegen zur Vorbereitung der Ausschreibung beim Rechtsanwalt. Sobald etwas vorliegt, wird berichtet. Die Verwaltung hat eine neue Herausforderung. Viele Bürger rufen im Rathaus zwecks des Schreibens zur Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) an, da sie niemand unter der angegebenen Telefonnummer erreichen können und im Schreiben steht, dass die Teilnahme verpflichtend sei. Der Zensus läuft über den Bund und wir können keine Aussage treffen, da wir selbst niemanden erreichen.
- Das Verfahren bezüglich des umgefahrenen Verkehrsschildes an der Falkenseer Straße 123 wurde eingestellt.
- Vom 22.07. – 24.07.2022 findet wieder die Nation of Godwana am Kiessee in Grünefeld statt.
- Der Entwurf für den Zeitplan zum Haushalt 2023 steht und der HH-Plan soll somit im Dezember 2022 beschlussfähig sein.
- Am 25.04.2022 wurde eine Rotbuche (Baum des Jahres) am Eingang des Waldwichtelpfades an der Berliner Allee gepflanzt.
- Das Gesundheitsamt hat bescheinigt, dass unsere beiden Badeseen zum Baden geeignet seien.



Deutsches Rotes Kreuz

„Team Lebensretter“ sucht auch in der Ferienzeit Verstärkung:

DRK hofft auf viele Erstspender zur langfristigen Sicherung der Patientenversorgung – Verlosungsaktion als Dank für regelmäßige Blutspender



Das „Team Lebensretter“ des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost sucht auch in der Ferienzeit Verstärkung! Die langen Schulferien im Sommer, sowie hohe Temperaturen am Tage können zu einer abnehmenden Blutspendebereitschaft führen. Denn viele ansonsten regelmäßigen Spenderinnen und Spender gehen zum Beispiel auf Urlaubsreisen ins Ausland, außerdem sind die Spendetermine des DRK-Blutspendedienstes an sehr heißen Tagen meist weniger gut besucht. Für Patienten, die dringend auf Blutpräparate angewiesen sind, hat das Engagement von Blutspendern jedoch oftmals eine lebenswichtige Bedeutung. Gerade junge Menschen, die noch viele Jahre der Spendetätigkeit vor sich haben, möchte das DRK von der Notwendigkeit und helfenden Wirkung des Themas Blutspende überzeugen. Deshalb wird jetzt zur Ferienzeit appelliert: Bringen Sie als erfahrener Spender oder erfahrene Spenderin noch bevor Sie in den Urlaub fahren einen oder mehrere Erstspender mit zu Ihrer Blutspende und erhalten Sie dafür eine oder mehrere Gewinnchancen bei den Verlosungsaktionen des Blutspendedienstes. Die Anzahl der Gewinnchancen hängt von der Zahl der mitgebrachten Erstspender ab. Ab Juli erhalten

die Gewinner der einmal pro Woche stattfindenden Auslosung einen 100 Euro Gutschein für Aktiv-Erlebnisse für zwei Personen. Auch an Tagen mit sehr hohen Temperaturen wird eine Blutspende in der Regel gut vertragen, wenn der Spender oder die Spenderin darauf achtet, vor und nach der Blutspende viel zu trinken, um den Flüssigkeitsverlust auszugleichen. Im Bild oben: Vivien Rotenberger als Erstspenderin und Toni Köppen als regelmäßiger Blutspender haben ein „Team Lebensretter“ gebildet und wünschen sich möglichst viele engagierte Menschen, die ihrem Beispiel folgen. Das Team des DRK-Blutspendedienstes (im Bildhintergrund) drückt die Daumen für die Verlosungsaktion.

Für alle Spendetermine des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost ist eine Terminreservierung erforderlich. [Blutspendetermine Nord-Ost \(blutspende-nordost.de\)](https://www.blutspende-nordost.de). Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de

Weitere Informationen zum Thema Blutspende werden unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Auch nach einer **Impfung** mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen **gegen das Corona-Virus** ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Blutspendetermine im Havelland

06.07.22	Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 20.00 Uhr
08.07.22	Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	16.00 bis 20.00 Uhr
12.07.22	OSZ Friesack, Berliner Allee, 14662 Friesack https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZ_Friesack	15.45 bis 19.00 Uhr
21.07.22	Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11A – Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus	14.30 bis 18.30 Uhr
26.07.22	Gemeindesaal Schönwalde, (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
29.07.22	Bürgerbegegnungsstätte Wustermark, Mühlenweg 7, 14641 Wustermark https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark	15.00 bis 19.00 Uhr

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



RATSINFO
Schönwalde-Glien

www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



Interaktiver Haushalt

Gemeinde Schönwalde-Glien

www.haushalt.schoenwalde-glien.de